

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **23.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 18. November 2004

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 in Meerbusch-Büderich, Mataré-Gymnasium

23.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB

23.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

23.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

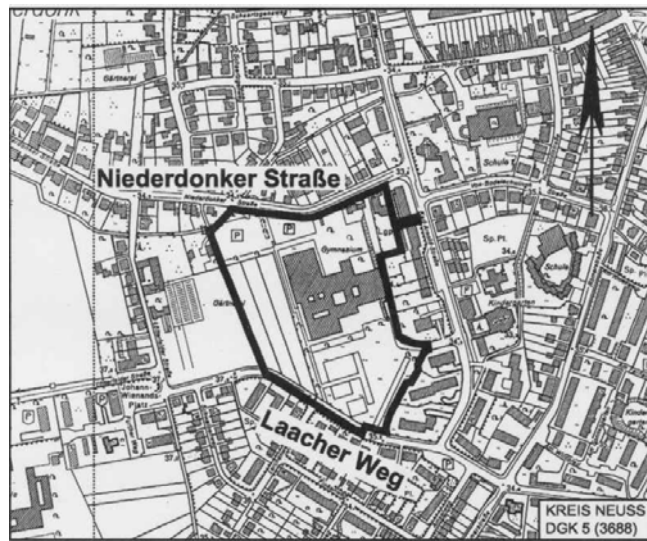
Der Entwurf der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 in Meerbusch-Büderich, Mataré-Gymnasium hat zusammen mit diesem Bebauungsplan gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung vom 15. Juni 2004 bis einschließlich 15. Juli 2004 öffentlich ausgelegen. Während dieser Zeit gingen keine Anregungen ein.

23.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 in Meerbusch-Büderich, Mataré-Gymnasium als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit § 244 (2) BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Bebauungsplan ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Begründung:

Der Entwurf der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 in Meerbusch-Büderich, Mataré-Gymnasium hat zusammen mit diesem Bebauungsplan gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 15. Juni 2004 bis einschließlich 15. Juli 2004 öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange (hier nur der Rhein-Kreis Neuss und das Finanzamt Neuss) wurden mit Schreiben vom 15. Juni 2004 beteiligt. Belange von Nachbargemeinden waren nicht berührt.

Weder aus der Bürgerschaft noch von den Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen vorgebracht.

Die Aufhebung kann somit dem Rat der Stadt zum Beschluss als Satzung empfohlen werden.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter

Sprecher im Rat zu TOP 23.2: